

Bekanntmachung

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin macht von ihrem Recht zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 Abs. 3 der Emissionsbedingungen der unten aufgeführten Zertifikate Gebrauch und kündigt alle ausstehenden Zertifikate mit Wirkung zum Call-Ausübungstag. Die Zertifikate werden durch Zahlung des Wahlrückzahlungsbetrags getilgt.

ISIN	SIX Symbol	Call-Ausübungstag	Wahlrückzahlungstag
CH0119397500	ETINA	19.10.2015	26.10.2015

Zurich, im April 2015
UBS AG
